

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 1202

Anforderungen an das Prüfhandbuch

Fassung 2009-11

Inhalt

1	Auftrag des KTA	1
2	Beteiligte Personen	1
3	Erarbeitung der Regeländerung	2
4	Berücksichtigte Unterlagen	3
5	Ausführungen zur Regeländerung.....	3

1 Auftrag des KTA

Der Kerntechnische Ausschuss (KTA) hat auf seiner 58. Sitzung 16. November 2004 in Essen folgende Beschlüsse bezüglich der Regel KTA 1202 gefasst:

1.1 Beschluss-Nr.: 58/8.2.1/1 vom 16.11.2004:

Der UA-BB wird beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel

KTA 1202 Anforderungen an das Prüfhandbuch
(Fassung 1984-06)

mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- geänderte Betriebsweisen in den kerntechnischen Anlagen (z. B. 18-Monatszyklus),
- neuere Prüftechniken (z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Leittechnik),
- Wertung von betrieblichen Schalthandlungen als Prüfungen,
- Aufnahme von Anforderungen zu verschiedenen Betriebszustände (Leistungsbetrieb, An- und Abfahren, Stillstandsbetrieb),
- Anpassung des Detaillierungsgrades analog zur derzeit stattfindenden Änderung der Regel KTA 1201, und
- geänderte Anforderungen der konventionellen Regelwerke (z. B. Gerätesicherheitsgesetz) und der verwiesenen Normen.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, diesen Beschluss zur Regel KTA 1202 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Veröffentlichung im BAnz. zuzuleiten.

1.2 Beschluss-Nr.: 58/8.2.1/2 vom 16.11.2004

Der Unterausschuss BETRIEB (UA-BB) wird beauftragt, den Entwurfsvorschlag zur Änderung der Regel KTA 1202 zu prüfen und eine Beschlussvorlage für den KTA zu erarbeiten.

2 Beteiligte Personen

2.1 Zusammensetzung des Arbeitsgremiums 1202

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 Zugezogene Fachleute

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.3 Zusammensetzung des KTA-Unterausschusses BETRIEB (UA-BB)

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.4 Zuständige Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Dr. G. Roos (bis 2007-01)	KTA-Geschäftsstelle (beim Bundesamt für Strahlenschutz), Salzgitter
Dr. M. Petri (ab 2007-01)	KTA-Geschäftsstelle (beim Bundesamt für Strahlenschutz), Salzgitter

3 Erarbeitung der Regeländerung

3.1 Erstellung des Regeländerungsentwurfsvorschlages

(1) Das Arbeitsgremium KTA 1202 erarbeitete den Regeländerungsentwurfsvorschlag in 4 Sitzungen; die Sitzungen fanden statt

1. am 07.07.2005 bei E.ON in Hannover
2. am 06.10.2005 bei der GRS in Köln
3. am 25.01.2006 bei der KTA-GS in Salzgitter
4. am 03.05.2006 bei der GRS in Köln

(2) Im Nachgang der 4. Sitzung wurde der Regeländerungsentwurfsvorschlag im schriftlichen Verfahren einstimmig zur Vorlage an den Unterausschuss BETRIEB (UA-BB) mit der Bitte um Freigabe zum Fraktionsumlauf verabschiedet.

(3) Der UA-BB hat im schriftlichen Verfahren beschlossen, den Vorschlag als KTA-Dok.-Nr. 1202/06/1 für den Fraktionsumlauf freizugeben. Das Arbeitsgremium wurde beauftragt, die während des Fraktionsumlaufs eingehenden Kommentare und Änderungsvorschläge zu sammeln, zu diskutieren und dem UA-BB dann eine überarbeitete Fassung des Regeländerungsentwurfsvorschlags vorzulegen.

3.2 Erstellung des Regeländerungsentwurfs

(1) Nach dem Fraktionsumlauf, der vom 15. Juli bis 15. Oktober 2006 erfolgte, überarbeitete das Arbeitsgremium KTA 1202 den Regeländerungsentwurfsvorschlag in 2 Sitzungen; die Sitzungen fanden statt

5. am 30.01.2007 bei E.ON in Hannover
6. am 24.04.2007 bei E.ON in Hannover

(2) Auf der 6. Sitzung am 24.04.2007 wurde der Regeländerungsentwurfsvorschlag mit Stand vom 24.04.2007 zur Vorlage an den UA-BB verabschiedet.

(3) Der UA-BB hat auf seiner 48. Sitzung am 18. September 2007 beschlossen, dem KTA die Regeländerungsentwurfsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1202/07/1 zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzulegen.

(4) Der KTA hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2007 die vom UA-BB vorgelegte Regeländerungsentwurfsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1202/07/1 als Regeländerungsentwurf (Gründruck) verabschiedet.

3.3 Erstellung der Regeländerung

(1) Der Regeländerungsentwurf wurde am 21. Dezember 2007 im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 239) veröffentlicht, verbunden mit der Aufforderung, im Zeitraum vom 15. Januar bis 15. April 2008 Einwendungen zum Regeländerungsentwurf bei der KTA-Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Der UA-BB hat auf seiner 49. Sitzung im Februar 2008 das Arbeitsgremium KTA 1202 beauftragt, die während des Einwendungszeitraums eingehenden Kommentare und Änderungsvorschläge zu sammeln, zu diskutieren und dem UA-BB eine überarbeitete Fassung eines Regeländerungsvorschlags vorzulegen

(3) Auf Basis der im Zeitraum vom 15. Januar bis 15. April eingegangenen Einwendungen erarbeitete das Arbeitsgremium KTA 1202 einen Regeländerungsvorschlag in folgender Sitzung:

7. am 12.06.2008 bei E.ON in Hannover

(4) Auf der 7. Sitzung am 12. Juni 2008 wurde der Regeländerungsvorschlag mit Stand vom 12.6.2008 zur Vorlage an den UA-BB verabschiedet. Im Nachgang zur Sitzung wurde eine Inkonsistenz zwischen den Abschnitten 3.4.10, 3.4.11, 3.4.12 und 4.2(7) festgestellt. Ein Redaktionskreis (Draber / Ufer) hat daraufhin einen Änderungsvorschlag erarbeitet, der im schriftlichen Umlaufverfahren im Arbeitsgremium ohne Gegenstimmen am 29.8.2008 zur Vorlage an den UA-BB verabschiedet wurde.

(5) Der UA-BB hat auf seiner 50. Sitzung am 15. September 2008 beschlossen, die Regeländerungsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1202/08/1 zur weiteren Überarbeitung an das Arbeitsgremium zurückzuverweisen.

(6) Auf Basis der Hinweise des UA-BB aus der 50. UA-BB Sitzung hat das Arbeitsgremium - unter weiterer Berücksichtigung der vorliegenden Entwurfss Fassungen der KTAs 1201 (Anforderungen an das Betriebshandbuch) und KTA 1203 (Anforderungen an das Notfallhandbuch) - seinen Regeländerungsvorschlag in der folgenden Sitzung überarbeitet:

8. am 21. und 22.04.2009 bei der GRS in Berlin

(7) Auf der 8. Sitzung des Arbeitsgremiums am 22. April 2009 wurde der Regeländerungsvorschlag mit Stand vom 22.04.2009 einstimmig zur Vorlage an den UA-BB verabschiedet. Im Nachgang zu dieser Sitzung wurden im schriftlichen Verfahren einvernehmlich noch einige geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen und einstimmig beschlossen, die geringfügig angepasste Fassung mit Stand vom 20.05.2009 dem UA-BB mit vorzulegen.

(8) Der UA-BB hat auf seiner 52. Sitzung am 9. September 2009 beschlossen, den Vorschlag des Arbeitsgremiums in der Fassung vom 20.05.2009 dem KTA als Regeländerungsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1202/09/1 mit der Empfehlung vorzulegen, die Vorlage als Regeänderung zu verabschieden.

(9) Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 64. Sitzung am 10. November 2009 einstimmig beschlossen, die Regeländerungsvorlage KTA-Dok.-Nr. 1202/09/1 als Regel (Regeländerung) KTA 1202 in der Fassung 2009-11 aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 178 am 25.11.2009, die Regel (Regeländerung) wurde im Bundesanzeiger Nr. 3a am 07.01.2010 veröffentlicht.

4 Berücksichtigte Unterlagen

Neben den in den Anhängen A und B zur KTA 1202 aufgeführten Regelungen wurden folgende Unterlagen bei der Regelüberarbeitung berücksichtigt:

4.1 Nationale Unterlagen

- Richtlinien über die Anforderungen an Sicherheitsspezifikationen für Kernkraftwerke vom 27.4.1976 (GMBI 1976, S. 199)
- RSK-Stellungnahme „Vorgehensweise bei der kurzfristigen Änderung von Prüfanweisungen bei wiederkehrenden Prüfungen“ (411. RSK-Sitzung am 14./15.10.2008)

4.2 Internationale Unterlagen

- IAEA "The Operating Organization for Nuclear Power Plants Safety Guide" Safety Standards Series No. NS-G-2.4, 2002-01
- IAEA "Safety of Nuclear Power Plants: Operation Safety Requirements", Safety Standards Series No. NS-R-2, 2000-10
- IAEA "Operational Limits and Conditions and Operating Procedures for Nuclear Power Plants Safety Guide", Safety Standards Series No. NS-G-2.2, 2000-12

5 Ausführungen zur Regeländerung

Im folgenden werden die durch das Arbeitsgremium vorgenommenen Änderungen gegenüber der existierenden Regel KTA 1202 (Fassung 1984-06) erläutert.

Das Arbeitsgremium hat bei der Überarbeitung großen Wert darauf gelegt, dass das Sicherheitsniveau im Vergleich zur derzeit gültigen KTA 1202 erhalten geblieben ist, bzw. durch klarere Formulierungen der Anforderungen verbessert wurde.

Falls zu einem Themenbereich weiterführende oder übergeordnete Regelungen als wesentlich erachtet wurden, sind diese mit Hilfe von Verweisen eingebunden.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Regel angegeben:

Abschnitt „Grundlagen“

Der Abschnitt wurde redaktionell überarbeitet. In Absatz (1) wurde gemäß den aktuellen KTA-Vorgaben der Bezug zu den BMI-Sicherheitskriterien und den Störfalleitlinien eingefügt.

Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“

Die Formulierung wurde gestrafft. Durch Streichung des Satzteils „*gemeinsam zusammengefasst im Prüfhandbuch*“ in Satz 1 wird der aktuellen Praxis Rechnung getragen, dass es sich bei dem „Prüfhandbuch“ nicht notwendigerweise um eine einzige Unterlage handelt, sondern dass das Prüfhandbuch verschiedene Unterlagen „virtuell“ in einem Handbuch“ zusammenfasst. Weiterhin wurde die Formulierung in Satz 2 redaktionell überarbeitet und gestrafft, so dass noch deutlicher als in der bisherigen Formulierung wird, dass die Regel für die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegten wiederkehrenden Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Systemen und deren Komponenten sowie Einrichtungen gilt.

Abschnitt 2 „Begriffe“

Die verwendeten Begriffe wurden alphabetisch geordnet. Der Begriff „*Prüfliste*“ wurde überarbeitet. Der Hinweis wurde ergänzt, um auf die in KTA 1201 (neu) getroffene Festlegung hinzuweisen, dass die Prüfliste, als Teil der Sicherheitsspezifikationen, nunmehr Bestandteil des Betriebshandbuchs ist. Die Empfehlung nach dem Hinweis hinsichtlich der vorzugsweisen Verwendung des Begriffs „*Prüfliste*“ anstelle von Begriffen wie „*Rahmenplan*“ etc. wurde gestrichen, weil diese Empfehlung weitgehend umgesetzt ist und teilweise auch über den Anwendungsbereich der Regel (Anforderungen an das Prüfhandbuch) hinaus geht. Auch wäre eine solche Empfehlung nicht in einer Begriffsdefinition sondern im eigentlichen Regeltext (Abschnitte 3 ff.) zu formulieren.

Abschnitt 3 „Inhalt und Aufbau des Prüfhandbuchs“

Dieser Abschnitt wurde grundlegend überarbeitet. Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- In Abschnitt 3.2.4 wird klargestellt, dass bei der Beschreibung der (generellen) Vorgehensweise bei der Beteiligung von Sachverständigen auf weitere Unterlagen verwiesen werden kann.
- Abschnitt 3.2.5 zur Organisation der Prüfdurchführung und Bewertung wurde dahingehend ergänzt, dass insbesondere das Zusammenwirken zwischen den „wichtigen“ Organisationseinheiten (zuständig für das System, für die Prüfdurchführung und – bewertung, Schichtleitung) beschreiben ist. Weiterhin wurde klargestellt, dass diesbezüglich der Verweis auf weitere Unterlagen zulässig ist.
- In Abschnitt 3.2.6 wurde ergänzt, dass für den Ausnahmefall einer Abweichung von der Prüfanweisung die erforderlichen Qualitätssicherungsschritte eingehalten werden müssen. Weiterhin wurden die unter a) und b) gegebenen Beispiele für mögliche Abweichungsgründe gestrichen, da die Anforderungen des Abschnitts 3.2.6 für jede Art von Abweichung gelten.
- Der Hinweis unter Abschnitt 3.2.7 Absatz (1) wurde gestrichen und ein neuer Absatz (3) wurde eingefügt, der klarstellt, dass Prüfbeginn -ende grundsätzlich innerhalb des zulässigen Toleranzbereichs liegen müssen und dass für den Ausnahmefall einer Abweichung die (generelle) Vorgehensweise (für das Vorgehen bei Abweichungen) zu beschreiben ist.
- Abschnitt 3.3 „Prüfliste“ wurde grundlegend überarbeitet:
 - o Aufgrund der neuen Fassung der KTA 1201 (2009-11), nach der die Prüfliste – als Teil der Sicherheitspezifikation – nunmehr Bestandteil des Betriebshandbuchs ist, wurde unter 3.3.1 „Allgemeines“ ein neuer Absatz (2) eingefügt, der diesen (neuen) Sachverhalt beschreibt.
 - o Abschnitt 3.3.2 „Prüfgegenstand“ wurde präzisiert. In Absatz (1) wurde eingefügt, dass neben der Bezeichnung des Prüfgegenstands im Klartext auch die (eindeutige) alphanumerische Kennzeichnung anzugeben ist. Diese Forderung war in der alten Fassung bereits in Absatz (3), dort jedoch als Soll-Vorschrift, enthalten. Der Begriff „Stränge“ wurde durch den klareren Begriff „Redundanten“ ersetzt.
 - o Abschnitt 3.3.3 „Prüfart“ wurde redaktionell überarbeitet und präziser gefasst.
 - o Abschnitt 3.3.6 „Prüfintervall oder Prüfanlass“ wurde präziser gefasst. Neben einer redaktionellen Überarbeitung wurde der Text mit dem Ziel überarbeitet, die intervall- und anlassbezogenen Prüfungen klarer zu unterscheiden. Weiterhin wurde die vorbeugende Instandhaltung im Leistungsbetrieb (VIL) eingearbeitet. Mit diesen Anpassungen werden auch geänderte Betriebsweisen in den kerntechnischen Anlagen (z. B. 18-Monatszyklus) berücksichtigt. Die Überschrift wurde um den Begriff „Prüfanlass“ ergänzt, um bereits in der Überschrift die zwei grundlegenden Kategorien (Prüfungen in vorgegebenen zeitlichen Intervallen; anlassbezogene Prüfungen) aufzuzeigen.
 - o Abschnitt 3.3.7 „Betriebszustand der Anlage“ wurde gestrafft. Einerseits wurde deutlich gemacht, dass Betriebszustände auch die verschiedenen Betriebsphasen einschließen. Zur Vermeidung von ggf. inkonsistenten Doppelregelungen wird hinsichtlich der Definition der verschiedenen Betriebsphasen auf die neue Fassung der KTA 1201 (2009-11) verwiesen.
- Abschnitt 3.4 „Prüfanweisung“ wurde ebenfalls grundlegend überarbeitet. Dabei wurde insbesondere auf eine bessere Konsistenz mit Abschnitt 3.3 „Prüfliste“ geachtet. Neben einigen Präzisierungen bzw. Ergänzungen von Beispielen wurden insbesondere folgende inhaltliche Anpassungen vorgenommen:
 - o In Abschnitt 3.4.1 wird unter Absatz (2) klargestellt, dass Prüfungen mit der jeweils *gültigen* Prüfanweisung durchzuführen und zu protokollieren sind.
 - o Die beispielhafte Aufzählung der Prüfverfahren in Abschnitt 3.4.5 „Prüfart“ wurde gestrichen und – in aktualisierter Form – in Abschnitt 3.4.8 „Prüfverfahren“ eingefügt. Es wurde klargestellt, dass ggf. mehrere Prüfarten in Frage kommen können.
 - o Abschnitt 3.4.8 „Prüfverfahren“ wurde um eine aktualisierte beispielhafte Aufzählung von möglichen Prüfverfahren (teilweise übernommen von Abschnitt 3.4.5) ergänzt. Weiterhin wurde in einem Hinweis deutlich gemacht, dass Anforderungen an die Prüfverfahren selbst in der neuen KTA 1402 geregelt sein werden.
 - o Die beispielhafte Aufzählung von Hilfsmitteln in Abschnitt 3.4.9 „Hilfsmittel und Unterlagen“ wurde ergänzt. Dabei wurden auch neuere Prüftechniken (z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Leittechnik) berücksichtigt. Weiterhin wurde in einem Hinweis klargestellt, dass Anforderungen an die Mess- und Prüfeinrichtungen selbst in KTA 1401 Abschnitt 10 enthalten sind.
 - o In Abschnitt 3.4.10 „Prüfvoraussetzungen“ wurde Absatz (1) um einen neuen Buchstaben c) ergänzt, der verlangt, dass auf mögliche Verfügbarkeitseinschränkungen von sicherheitstechnisch wichtigen Systemen hinzuweisen ist und die Mindestanforderungen an die verbleibenden Redundanten anzugeben sind. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass hinsichtlich der Redundanten auch erforderliche Ersatzmaßnahmen festzulegen sind. Absatz (2) wurde als Verweis auf Abschnitt 3.4.11 umformuliert (die in der alten Fassung des Absatzes (2) enthaltenen inhaltlichen Vorgaben sind nun in Abschnitt 3.4.11 zu finden).
 - o Der Hinweis in Abschnitt 3.4.12 „Herstellung des Endzustands“ wurde gestrichen, da dieser nach Auffassung des Arbeitsgremiums bzw. des UA-BB nicht zum besseren Verständnis der Regel beigetragen hat. Absatz (2) wurde präziser gefasst. Es wurde deutlich gemacht, dass die Herstellung des Endzustands *im Zuge der Tätigkeiten und Maßnahmen nach Abschnitt 3.4.11 Absatz 1* als Anweisung festzulegen ist.

- In Abschnitt 3.5 „Prüfnachweis“ wird unter Absatz (2) Buchstabe e) klargestellt, dass die im Prüfnachweis anzugebende (für die Prüfung verwendete) Prüfanweisung *mit Änderungsstand* anzugeben ist. Weiter wurde der Buchstabe g) „Prüfergebnis“ um einen Punkt „notwendige Nachprüfungen“ ergänzt.

Abschnitt 4 „Gestaltung“

Dieser Abschnitt wurde grundlegend überarbeitet und gestrafft. Um einerseits eine konsistente Gestaltung von Prüfhandbuch und Betriebshandbuch sicherzustellen, andererseits (ggf. widersprüchliche) Doppelregelungen zu vermeiden, wurde in Absatz (1) hinsichtlich der Gestaltung des Prüfhandbuchs auf die (umfangreichen und detaillierten) Gestaltungsvorgaben der KTA 1201 für das Betriebshandbuch verwiesen und in Absatz (2) darüber hinausgehende ergänzende – nur für die Prüfanweisungen relevante - Gestaltungsvorgaben gesondert aufgeführt. Inhaltlich ergeben sich durch die Umorganisation des Abschnittes nur geringfügige Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der KTA 1202: In Absatz (2) Buchstabe a) wurde ergänzt, dass bei der Gestaltung der Prüfanweisungen auch ergonomische Anforderungen zu berücksichtigen sind. Auch konnte durch den Verweis auf die Gestaltungsvorgaben des Betriebshandbuchs (KTA 1201, Abschnitt 4) auf eine gesonderte Behandlung der neuen IT-technischen Aspekte bei der Gestaltung der Handbücher verzichtet werden, da diese in der neuen KTA 1201 bereits behandelt sind (weitgehender als in der bisherigen Fassung der KTA 1202).

Abschnitt 5 „Erstellung und Dokumentation“

Abschnitt 5.1.2 „[Terminliche Erstellung der] Prüfanweisung“ wurde präzisiert. In Abschnitt 5.1.2 wurde klargestellt, dass Prüfanweisungen rechtzeitig vor Durchführung der Prüfung *in der gültigen Fassung* vorliegen müssen.

Abschnitt 5.2 „*Änderungsverfahren*“ musste einerseits der neuen Anforderung aus KTA 1201 (Fassung 2009-11) Rechnung tragen, dass die Prüfliste – als Teil der SSP – nunmehr Bestandteil des Betriebshandbuchs ist, und daher Änderungen an der Prüfliste dem Änderungsverfahren des Betriebshandbuchs unterliegen, welches in KTA 1201 geregelt ist. Dies wird in einem Hinweis am Ende von Absatz (1) klargestellt. Andererseits wurden die Anforderungen an das Änderungsverfahren des Prüfhandbuchs – soweit sinnvoll – konsistent mit den Anforderungen an das Änderungsverfahren des Betriebshandbuchs (KTA 1201, Abschnitt 12) formuliert. Entsprechend wurde unter Absatz (1) Buchstaben b) und c) ergänzt, dass alle Änderungen rückverfolgbar sein müssen und der aktuelle Änderungsstand (der Anwendungshinweise und der einzelnen Prüfanweisungen) gekennzeichnet sein muss. Weiterhin wurde in Buchstabe d) klargestellt, dass das Verzeichnis der gültigen Prüfanweisungen auch in einem EDV-System geführt werden darf. Das in der alten Fassung des Absatz (1) Buchstabe a) enthaltene Erfordernis, alle Sachverhalte, die Gegenstand des Prüfhandbuchs sind, *unverzüglich* in das Prüfhandbuch zu übertragen, wurde dahingehend geändert, dass Unverzüglichkeit nicht mehr zwingend verlangt wird, da dies nicht praxisgerecht ist..

Der ursprüngliche Auftrag an das Arbeitsgremium, verschiedene Punkte zu diskutieren und gegebenenfalls einzuarbeiten (siehe Kapitel 1.1 der Dokumentationsunterlage), führte zu folgenden Änderungen des Regeltextes:

- Geänderte Betriebsweisen in den kerntechnischen Anlagen (z. B. 18-Monatszyklus):
wurde z. B. in Abschnitt 3.3.6 eingearbeitet.
- Neuere Prüfetechniken (z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Leittechnik):
Abschnitt 3.4.9 wurde umformuliert.
- Wertung von betrieblichen Schalthandlungen als Prüfungen:
war nach Meinung des Arbeitsgremiums bisher bereits erlaubt, wurde in die beispielhafte Aufzählung der Prüfverfahren in Abschnitt 3.4.8 aufgenommen,
- Aufnahme von Anforderungen zu verschiedenen Betriebszuständen (Leistungs- und Stillstandsbetrieb, An- und Abfahren):
wurde durch Neuformulierung von 3.3.7 eingearbeitet.
- Anpassung des Detaillierungsgrades analog zur derzeit stattfindenden Änderung der Regel KTA 1201:
wurde begleitend zu den Arbeiten an KTA 1201 durchgeführt.
- geänderte Anforderungen der konventionellen Regelwerke (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) und der verwiesenen Normen:
Abschnitt 3.2.2 wurde überarbeitet.
- Präzisierung der Angaben auf dem Prüfnachweis:
Abschnitte 3.5 (2) e) und g) wurden ergänzt.
- Harmonisierung der Abschnitte 3.3 (Prüfliste) und 3.4 (Prüfanweisung):
wurde durchgeführt.